



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 27 / Публікація матеріалів № 27

Antje Himmelreich

**Urteil des Verfassungsgerichts der Ukraine Nr. 9-r/2019
Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Verurteilung
der totalitären Regime in der Ukraine**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

März 2025

Inhaltsverzeichnis:

Übersetzung des Verfassungsgerichtsurteils Nr. 9-r/2019

Informationen zur Übersetzerin

Im Namen der Ukraine

Urteil des Verfassungsgerichts der Ukraine

In der Rechtssache der Verfassungsbeschwerde von 46 Volksabgeordneten der Ukraine über die Vereinbarkeit des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“ mit der Verfassung der Ukraine
(Verfassungsmäßigkeit)

Kyïv, 16. Juli 2019

Rechtssache Nr. 1-24/2018(1919/17)

Nr. 9-r/2019

Die Große Kammer des Verfassungsgerichts der Ukraine, bestehend aus den Richtern:

Natalja Konstantinovna Šaptala (Vorsitzende),
Serhii Petrovyč Holovatyj,
Viktor Valentynovyč Horodovenko,
Mychajl Myroslovovyč Hul'taj,
Iryna Mykolaïvna Zavhorodnaja,
Mychail Petrovič Saporožec,
Oleksandr Volodymyrovyč Kasminin,
Viktor Pavlovyč Kolisnyk (Berichterstatter),
Viktor Vasyl'ovyč Kryvenko (Berichterstatter),
Vasyl Vasyl'ovyč Lemak,
Oleksandr Mykolajovyč Lytvynov,
Mykola Ivanovyč Mel'nyk,
Volodymyr Romanovyč Mojsyk,
Oleh Oleksijovyč Pervomajs'kyj,
Serhij Volodymyrovyč Sas,
Ihor Dmytrovyč Slidenko,
Oleksandr Mykolajovyč Tupyc'kyj,

befasste sich in ihrer Plenarsitzung mit der Verfassungsbeschwerde von 46 Volksabgeordneten der Ukraine über die Vereinbarkeit des Gesetzes der Ukraine Nr. 317-VIII vom 9. April 2015 „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“ (Vidomosti Verchovnoï Rady Ukraïny 2015, Nr. 26, Pos. 219) in der geänderten Fassung mit der Verfassung der Ukraine (Verfassungsmäßigkeit).

Nach Anhörung des Berichterstatters V.P. Kolisnyk und Prüfung der Materialien der Rechtssache hat das Verfassungsgericht der Ukraine

festgestellt:

1. Beim Verfassungsgericht der Ukraine ging eine Verfassungsbeschwerde von 46 Abgeordneten der Ukraine bezüglich der Vereinbarkeit des Gesetzes der Ukraine Nr. 317-VIII vom 9. April 2015 „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regime in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“ in der geänderten Fassung (im Folgenden: Gesetz) mit der Verfassung der Ukraine (Verfassungsmäßigkeit) ein.

In der Verfassungsbeschwerde heißt es, dass die Bestimmungen des Gesetzes nicht mit den Artikeln 8, 9, 15, 21, 23, 24, 34, 36, 37, 38, 55, 58, 62 und 71 der Verfassung der Ukraine übereinstimmen und gegen die folgenden Vorgaben der Verfassung der Ukraine verstoßen: das Verbot der Zensur (Artikel 15 Absatz 3); die Garantie des Rechts eines jeden auf Gedanken- und Meinungsfreiheit sowie auf freie Äußerung seiner Ansichten und Überzeugungen (Artikel 34 Absatz 1); das Recht eines jeden, Informationen nach seiner Wahl mündlich, schriftlich oder in einer anderen Form frei zu sammeln, zu speichern, zu nutzen und zu verbreiten (Artikel 34 Absatz 2).

Die Beschwerdeführer behaupten, dass das Gesetz „nicht mit Artikel 8 des Grundgesetzes der Ukraine übereinstimmt, da es gegen den Verfassungsgrundsatz der Rechtssicherheit verstößt“.

Das Gesetz verurteilt das kommunistische und das nationalsozialistische (nazistische) totalitäre Regime und verbietet die Propaganda für diese Regime und ihre Symbole. Im Gesetz wird Propaganda für das kommunistische und das nationalsozialistische (nazistische) totalitäre Regime definiert als „öffentliche Leugnung, insbesondere über die Medien, des verbrecherischen Charakters des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 in der Ukraine oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes oder die Verbreitung von Informationen, die darauf abzielen, den verbrecherischen Charakter des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes, die Aktivitäten der sowjetischen Staatssicherheitsorgane, die Errichtung der Sowjetherrschaft auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten, die Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert, die Herstellung und (oder) Verbreitung oder die öffentliche Verwendung von Produkten, die Symbole des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes enthalten, zu rechtfertigen“ (Artikel 1 Absatz 2).

2. Bei der Entscheidung über die in der Verfassungsbeschwerde aufgeworfene Frage berücksichtigt das Verfassungsgericht der Ukraine in erster Linie die in der Verfassung der Ukraine verankerten

Grundsätze der Gesetzlichkeit (Artikel 8 Absatz 1) und der Freiheit der politischen Betätigung (Artikel 15 Absatz 4) sowie die Grundsätze der politischen und ideologischen Vielfalt, auf denen das öffentliche Leben in der Ukraine beruht (Artikel 15 Absatz 4).

Das Verfassungsgericht der Ukraine betont, dass das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit sowie auf freie Äußerung seiner Ansichten und Überzeugungen nicht absolut ist und seine Ausübung im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung zur Verhinderung von Unruhen oder Straftaten oder in anderen Fällen, die in Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung der Ukraine vorgesehen sind, gesetzlich eingeschränkt werden kann.

3. Das Verfassungsgericht der Ukraine geht davon aus, dass das Gesetz verabschiedet wurde, „um die Wiederholung der Straftaten des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und jegliche Diskriminierung aus nationalen, sozialen, klassenmäßigen, ethnischen, rassistischen oder anderen Motiven in Zukunft zu verhindern, die historische und soziale Gerechtigkeit wiederherzustellen und die Bedrohung der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und nationalen Sicherheit der Ukraine zu beseitigen“ (Absatz 7 der Präambel des Gesetzes).

Bei der Beurteilung der Legitimität des Gesetzeszwecks erachtet es das Verfassungsgericht der Ukraine für notwendig, die grundlegenden Züge der ideologischen Grundlage des kommunistischen totalitären Regimes (im Folgenden: kommunistisches Regime) und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes (im Folgenden: nazistisches Regime) hervorzuheben und auf die grundlegenden Folgen ihrer Staatspolitik als gesetzmäßige Ergebnisse der Umsetzung der entsprechenden ideologischen Postulate in der zielgerichteten staatlichen Repressionspraxis hinzuweisen.

Die Grundlage des kommunistischen Regimes in der UdSSR war die Ideologie des Marxismus, die schließlich in die Ideologie des Leninismus und Stalinismus überging. Die Hauptidee dieses Regimes war die These vom Aufbau einer so genannten kommunistischen Gesellschaft durch eine sozialistische Weltrevolution und die Schaffung einer sozialistischen Weltrepublik. Die entscheidenden Faktoren für die Errichtung des kommunistischen Regimes auf ukrainischem Boden waren die Liquidierung des unabhängigen ukrainischen Staates durch dieses Regime und seine schrittweise Besetzung durch die Streitkräfte dieses Regimes.

Nach der Machtübernahme führte das kommunistische Regime ein Einparteiensystem und politische Zensur ein, schaltete alle Oppositionsparteien aus und machte die Existenz demokratischer Institutionen unmöglich, indem es den Bürgern demokratische Rechte und Freiheiten vorenthielt.

Die Hauptbestandteile der Ideologie des kommunistischen Regimes waren die Ideen der „Diktatur des Proletariats“, der „Weltrevolution“, des „revolutionären Terrors“ und der Beseitigung der „aus-

beuterischen“ Klassen und der „Volksfeinde“. Zahlreiche offizielle Dokumente, die während der Herrschaft des kommunistischen Regimes herausgegeben wurden, enthielten direkte Anweisungen zur Organisation von Massenrepressionen durch den Einsatz sowjetischer Strafbehörden. Von Anfang der 1920er bis Mitte der 1950er Jahre wurde auf ukrainischem Boden unter kommunistischer Herrschaft eine totale staatliche Repressionspolitik betrieben. Gerichtliche und außergerichtliche Todesurteile gingen einher mit gefälschten Anklagen, Folter, massiven Verstößen gegen die Grundsätze der Gerichtsbarkeit und gegen Verfahrensnormen, der Verweigerung des Rechts auf Verteidigung in allen Stadien des Strafverfahrens und der Schaffung unerträglicher Haftbedingungen für repressierte Personen. Millionen unschuldige Menschen wurden in Untersuchungshaftanstalten, Lagern, Gefängnissen und Verbannungsorten unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten, was bei vielen von ihnen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und zum vorzeitigen Tod führte.

Das kommunistische Regime hat ebenso wie das nazistische Regime die Menschenrechte irreparabel geschädigt, indem es internationale Verpflichtungen nicht einhielt und gegen die von ihm verabschiedeten Verfassungen und Gesetze verstieß. Infolgedessen lebten mehrere Generationen von Ukrainern in einer Atmosphäre allgegenwärtiger Angst in Abwesenheit von Freiheit und waren willkürlichen Einschränkungen der bürgerlichen, politischen und anderen Rechte und Freiheiten unterworfen.

Das nazistische Regime stützte sich auf die Ideologie des Nationalsozialismus, deren Hauptgedanken unter anderem der Militarismus, die „Weltherrschaft der arischen Nation“ und der Kampf gegen „feindliche“ Nationen waren. Das Wesen der nationalsozialistischen Ideologie spiegelte sich vor allem in den Postulaten des totalen Staates, des Rassenkampfes, der „Überlegenheit der deutschen Rasse“ und des strengen hierarchischen Aufbaus des Staatsapparats wider, wonach die Bürger verpflichtet waren, dem unangefochtenen Führer, der über unbegrenzte Staats- und Parteimacht verfügte, bedingungslos zu gehorchen. Die einzige Partei im damaligen nazistischen Staat, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, übte mit Hilfe der Strafbehörden die totale Kontrolle über die Bürger aus und beraubte sie ihrer Freiheit und der Möglichkeit zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Dieses totalitäre System beruhte nicht auf der Idee des Gesetzes, sondern auf den Anweisungen des unangefochtenen Führers des nazistischen Staates und der nazistischen Partei in einer Person. Die Strafbehörden des nazistischen Regimes verfolgten jedes Anzeichen von Illoyalität gegenüber dem bestehenden totalitären System und setzten massenweise Repressionen ein.

Das kommunistische Regime und das nationalsozialistische Regime bedienten sich überzeugender Parolen, die auf sozialen Utopien beruhten, deren praktische Umsetzung jedoch zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, zur gewaltsamen Beseitigung demokratischer Institutionen und zur gezielten und organisierten Vernichtung von Menschen führte. Diese Regime vereinten verschiedene staat-

liche Behörden zu einem einzigen, streng zentralisierten Staatswesen, das die Gesellschaft vollständig kontrollierte und eine Atmosphäre der Angst und des Generalverdachts aufrechterhielt, während jede Äußerung von Zweifeln an den Postulaten der offiziellen Ideologie zu Verfolgung und Repression führte.

4. Eines der abscheulichsten Verbrechen des 20. Jahrhunderts war der schleichende Hungertod von Millionen von Menschen infolge einer vom kommunistischen Regime künstlich herbeigeführten Hungersnot, vor allem der Holodomor 1932-1933 in der Ukraine, als alle Nahrungsmittel von den Bauern beschlagnahmt und strenge Einschränkungen der Freizügigkeit der Dorfbewohner verhängt wurden, die es ihnen unmöglich machten, in anderen Regionen der UdSSR oder im Ausland gerettet zu werden. Das kommunistische Regime verheimlichte der Welt bewusst den massenhaften Hungertod der Bauern, exportierte aber gleichzeitig Getreide in andere Länder.

In der Resolution des Europäischen Parlaments https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_882 vom 23. Oktober 2008 heißt es: „Der Holodomor 1932-1933, der Millionen von Ukrainern das Leben kostete, wurde vom stalinistischen Regime auf zynische und grausame Weise mit dem Ziel geplant, die Politik der Sowjetunion zur Kollektivierung der Landwirtschaft gegen den Willen der ukrainischen Landbevölkerung gewaltsam einzuführen“.

5. Der unmenschliche, menschenfeindliche und aggressive Charakter des kommunistischen Regimes und des nationalsozialistischen Regimes zeigte sich auch in der Führung von Angriffskriegen sowie in den Methoden und Mitteln, mit denen sie geführt wurden.

Das kommunistische Regime der UdSSR initiierte wiederholt bewaffnete Angriffe auf unabhängige Staaten und verletzte internationale Verpflichtungen. In ihrer Resolution vom 14. Dezember 1939 stellte die Versammlung des Völkerbunds fest, dass die UdSSR durch ihren Angriff auf die Republik Finnland gegen Artikel 12 der Charta des Völkerbunds und den Pariser Pakt verstoßen hatte. Wegen des Kriegs gegen die Republik Finnland wurde die UdSSR aus dem Völkerbund ausgeschlossen.

Das kommunistische Regime arbeitete seit Anfang der 1920er Jahre aktiv mit der Weimarer Republik und ab August 1939 mit dem nazistischen Regime zusammen und leistete ihnen erhebliche Unterstützung bei der Militarisierung, um die ihnen durch den Versailler Friedensvertrag von 1919 auferlegten Einschränkungen auszugleichen und die im September 1939 infolge des militärischen Überfalls auf die Republik Polen verhängte Wirtschaftsblockade des nazistischen Staates zu überwinden. Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem kommunistischen Regime und dem nationalsozialistischen Regime waren vor allem der deutsch-sowjetische Handelsvertrag vom 19. August 1939, der deutsch-sowjetische Nichtangriffspakt vom 23. August 1939, der deutsch-sowjetische

Freundschafts- und Grenzvertrag vom 28. September 1939 sowie die deutsch-sowjetischen Wirtschaftsabkommen vom 11. Februar 1940 und 10. Januar 1941.

Dank der deutsch-sowjetischen Zusammenarbeit wurde das militärische Potenzial des nazistischen Staates erheblich gesteigert. Die wirtschaftlichen, diplomatischen, militärischen und sonstigen Formen der Zusammenarbeit zwischen dem kommunistischen Regime und dem nazistischem Regime in den Jahren 1939-1941 stärkten die Macht des Letzteren, was zu einer Ausweitung des Maßstabs an Verbrechen führte, die später vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nachgewiesen wurden. Die Nürnberger Prozesse lieferten jedoch keine rechtliche Bewertung der Rolle des kommunistischen Regimes bei der Festigung des nazistischen Regimes, der Unterstützung des Aggressors und dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs. Obwohl der nazistische Totalitarismus durch eine aggressive Kriegsführung über weite Teile Europas, Afrikas und der Weltmeere verbreitet wurde, was größtenteils auf die deutsch-sowjetische Zusammenarbeit und die Nutzung der mit Hilfe der UdSSR gewonnenen Ressourcen zurückzuführen ist, wurde der Zeitraum des vom nazistischen Regime verhängten Totalitarismus erheblich verlängert, und die Zahl der von diesem Regime begangenen Verbrechen sowie die Zahl seiner Opfer vervielfachten sich. Die Besetzung der europäischen Staaten während des Zweiten Weltkriegs als Folge der Aggression des nazistischen Regimes fiel in eine Zeit intensiver deutsch-sowjetischer Zusammenarbeit.

Das kommunistische Regime erwies sich als unfähig, die Verteidigung zu organisieren, was dazu führte, dass das gesamte Territorium der Ukraine in den Jahren 1941-1944 unter der nazistischen Besatzungsherrschaft stand, die ebenso wie das kommunistische Regime strenge Einschränkungen und repressive Maßnahmen verhängte, darunter Ausgangssperren, Razzien, außergerichtliche Massenhinrichtungen (einschließlich der Verbrennung Hunderter ukrainischer Dörfer mit ihren Bewohnern), Gruppenschießungen von Geiseln, Folter usw. Die nazistische Besatzungsverwaltung schickte Menschen gewaltsam zur Zwangsarbeit außerhalb der Ukraine und verdamnte Millionen von Menschen zum Halbverhungern und Verhungern.

Einer der Hauptgründe für die größten menschlichen Verluste in der UdSSR, einschließlich der Ukraine, während des Zweiten Weltkriegs war, dass das nazistische Regime und das kommunistische Regime denselben unmenschlichen Charakter hatten.

6. Während der gesamten Zeit seines Bestehens übte das kommunistische Regime eine totale Kontrolle über die Gesellschaft aus und verfolgte politisch motiviert vor allem diejenigen, die das bestehende Regime kritisierten oder ihm gegenüber keine Loyalität zeigten. Diese Personen wurden unter falschen Begründungen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, zwangsweise in psychiatrische Heilanstalten eingewiesen, der sowjetischen Staatsangehörigkeit verlustig und des Landes verwiesen

sowie mit einem Verbot bestimmter Tätigkeiten und anderen ungerechtfertigten Einschränkungen bestraft.

Das kommunistische Regime beutete die Menschen rücksichtslos aus, behandelte sie als Mittel zur Erreichung seiner Ziele, führte ein äußerst ineffizientes Wirtschaftssystem ein und zerstörte einen großen Teil der natürlichen Ressourcen.

7. Das kommunistische Regime und das nazistische Regime führten zum Verlust von Millionen unschuldiger Menschen, zur Zerstörung der sozialen Struktur der Gesellschaft und der öffentlichen Moral sowie zum Schüren von sozialem, interethnischem, rassischem und religiösem Hass und Feindschaft.

In Bezug auf die vom nazistischen Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellte der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg in seinem Urteil vom 1. Oktober 1946 fest, dass Kriegsverbrechen in einem Ausmaß begangen wurden, wie es in der Geschichte der Kriegsführung noch nie vorgekommen ist; sie wurden in allen vom nazistischem Regime besetzten Ländern und auf offener See begangen und waren von Grausamkeiten und Terror in einem Ausmaß begleitet, das man sich nur schwer vorstellen kann (Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Band I, Nürnberg, 1949, S. 226-227). Über die Art der vom nazistischen Regime begangenen Verbrechen stellte der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg fest: „Die Politik des Terrors wurde zweifelsohne in großem Umfang durchgeführt und war in vielen Fällen organisiert und systematisch“ (Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Band I, Nürnberg, 1949, S. 254).

Während jedoch die Hauptkriegsverbrecher der Nazis 1946 vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg verurteilt und bestraft wurden und die Schuld vieler anderer Naziverbrecher in den folgenden Jahrzehnten von den Gerichten verschiedener Staaten nachgewiesen wurde, haben die Massenrepressionen in der UdSSR keine umfassende rechtliche Bewertung erfahren, und ihr Ausmaß ist bis heute nicht vollständig geklärt. Der systematische und massive Charakter der Repressionen in der UdSSR wird durch die Rehabilitierung von nur einigen Hunderttausend der Dutzenden von Millionen Repressionsopfern bestätigt. Dennoch wurden nicht alle Repressionsopfer rehabilitiert, weshalb die Verchovna Rada der Ukrainischen SSR am 17. April 1991 das Gesetz Nr. 962-XII „Über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen in der Ukraine“ verabschiedete, das die Repressionen verurteilt und sich „von den terroristischen Methoden der Führung der Gesellschaft“ distanziert.

8. Das kommunistische Regime und das nazistische Regime waren in ihrem verbrecherischen Wesen gleich, und ihre Methoden zur Umsetzung der staatlichen Repressionspolitik waren identisch. Die genannten Regime leugneten kategorisch die Möglichkeit der Existenz eines unabhängigen ukrainischen Staates, verfolgten seine Anhänger und behinderten die nationale Wiedergeburt der Ukraine.

Nach dem Umsturz vom Oktober 1917 setzte das kommunistische Regime die Politik des Russischen Reiches fort, die darauf abzielte, die ukrainische nationale Befreiungsbewegung zu behindern, vor allem durch die radikale Unterdrückung aller Versuche, mit bewaffneten Mitteln einen unabhängigen ukrainischen Staat zu schaffen. Während der gesamten Jahre seiner Herrschaft über ukrainische Territorien verfolgte das kommunistische Regime die Anhänger der ukrainischen Unabhängigkeit und der nationalen Wiedergeburt durch militärische Strafaktionen, massive Repressionen, darunter die massenhafte Deportation von Menschen zur Ausbeutung durch schwere Zwangsarbeit unter unmenschlichen Bedingungen.

Die nazistischen Besatzungsbehörden standen der Wiederherstellung des ukrainischen Staates ebenso ablehnend gegenüber. Die Organisationen, deren Ziel die Wiederherstellung des ukrainischen Staates war, weigerten sich trotz des Drängens der Besatzer kategorisch, dem nazistischen Besatzungsregime die Loyalität zu erweisen, den am 30. Juni 1941 verkündeten Akt der Wiederherstellung des Ukrainischen Staates aufzuheben, und führten den bewaffneten Widerstand gegen dieses Regime fort. Bemerkenswert ist, dass die Materialien des Nürnberger Prozesses einen offiziellen Befehl vom 25. November 1941 enthalten, der an die Sondereinsatzkommandos – Einsatzkommando C/5 – gerichtet war und demzufolge diese Sonderkommandos in den Städten Kyïv, Dnipropetrovs'k, Mykolaiïv, Rivne, Žytomyr und Vinnycja verpflichtet wurden, Anhänger der ukrainischen nationalen Befreiungsbewegung, die laut den Verfassern dieses Dokuments einen antinazistischen Aufstand in den besetzten Territorien der Ukraine mit dem Ziel der Schaffung eines unabhängigen ukrainischen Staates vorbereiteten, umgehend zu verhaften, sie ausführlich zu verhören und nötigenfalls als Plünderer hinzurichten (Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Band I, Nürnberg, 1949, S. 269-270).

9. Das Verfassungsgericht der Ukraine hat bereits früher die Tätigkeit der Kommunistischen Partei der Sowjetunion bewertet, die jahrzehntelang das Rückgrat des kommunistischen Regimes bildete. In seiner Entscheidung Nr. 20-rp/2001 vom 27. Dezember 2001 kam das Verfassungsgericht der Ukraine zu dem Schluss, dass „die KPdSU und die Kommunistische Partei der Ukraine innerhalb der KPdSU keine politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen im Sinne der Artikel 15, 36 und 37 der geltenden Verfassung der Ukraine sind“ (Ziffer 8 Absatz 7 der Begründung).

Das Verfassungsgericht der Ukraine geht von der Tatsache aus, dass das kommunistische Regime die Menschenrechte verwehrte und einschränkte und es unmöglich machte, die Staatsgewalt demokratisch zu organisieren. Die Usurpation der Staatsgewalt durch das kommunistische Regime erfolgte in erster Linie durch die Beseitigung der Freiheit der politischen Betätigung, die Ausschaltung politischer Gegner und die Verhinderung politischen Wettbewerbs, das Verbot der Tätigkeit aller politischen Parteien mit Ausnahme einer einzigen, der Kommunistischen Partei, die faktisch zur maßgeblichen Institution wurde, die die Prioritäten der staatlichen Politik bestimmte, wobei die demokratischen Grundsätze der Organisation der Staatsgewalt, die Verfassungsnormen und die Menschenrechte missachtet wurden.

Selbst nachdem die Ukraine ihre Unabhängigkeit erlangt hatte, waren für eine gewisse Zeit politische Parteien in der Ukraine tätig, die in ihren Gründungsdokumenten und Programmen das kommunistische Regime nur positiv lobten und seine Verbrechen nicht anerkannten, obwohl Millionen unschuldiger Menschen Opfer dieses Regimes wurden.

Das Verfassungsgericht der Ukraine betont, dass eine politische Partei, deren Gründungsdokumente, Programme und anderen offiziellen Dokumente die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung der Ukraine und das Recht des ukrainischen Volkes auf einen eigenen unabhängigen Staat ablehnen und zur Auflösung des unabhängigen ukrainischen Staates, zur Verletzung seiner territorialen Integrität oder zu anderen Zielen aufrufen, die nicht dem demokratischen Wesen des Inhalts der Verfassung der Ukraine entsprechen, nicht legitim sein kann und es keine Rechtsgrundlage für ihre Legitimität in der Ukraine gibt.

10. Das Verfassungsgericht der Ukraine betont, dass der rote Stern, die gekreuzten Hammer und Sichel und andere Symbole des kommunistischen Regimes von antiukrainischen Kräften über mehrere Jahrzehnte hinweg in großem Umfang für die Verbreitung einer Atmosphäre der Angst, des Hasses und der Aggression, die Leugnung des Rechts des Ukrainischen Volkes auf einen eigenen unabhängigen Staat, auch nach der Erlangung der Unabhängigkeit der Ukraine, und für antiukrainische Propaganda in vielen Regionen der Ukraine, insbesondere während der Orangen Revolution und der Revolution der Würde und vor allem im Winter und Frühjahr 2014, verwendet wurden. Symbole des kommunistischen Regimes wurden 2014 aktiv genutzt, um die Lage in der Ukraine künstlich zu destabilisieren, die Annexion der Autonomen Republik Krym und der Stadt Sevastopol' durch die Russische Föderation sowie die bewaffnete Aggression und die vorübergehende Besetzung von Teilen der Regionen Donec'k und Luhans'k durch die Russische Föderation zu rechtfertigen, bei der von der Russischen Föderation geschaffene, unterstützte und finanzierte illegale bewaffnete Formationen staatliche Behörden und Behörden der örtlichen Selbstverwaltung in ihre Gewalt brachten, eine Be-

satzungsverwaltung einrichteten, der Bevölkerung das Recht auf demokratische Regierungsführung vorenthielten, die Anwendung der Verfassung der Ukraine und der Gesetzgebung der Ukraine in diesen Regionen unmöglich machten, quasigerichtliche und außergerichtliche Tötungen durchführten, Geiseln nahmen und sie der Folter und unmenschlicher Behandlung aussetzten.

Solche illegalen bewaffneten Formationen verwenden die Symbole des kommunistischen Regimes, um sich gegen die ukrainischen Staatssymbole und die Idee der ukrainischen Staatlichkeit zu wenden, die Idee der Demokratie zu diskreditieren und eine echte Bedrohung für die Menschenrechte, die staatliche Souveränität der Ukraine und ihre territoriale Integrität zu schaffen. Daher hat das Verbot der Verwendung dieser Symbole und der Propaganda totalitärer Regime den legitimen Zweck, eine Rückkehr zu einer undemokratischen Funktionsweise der öffentlichen Gewalt zu verhindern und Verstöße gegen die grundlegenden Menschenrechte zu verhindern.

11. Für die Stabilität der demokratischen Verfassungsordnung kann der Staat konkrete Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Zulässigkeit des Konzepts der „wehrhaften Demokratie“ hervorgehoben (§ 51 und § 59 des Urteils in der Rechtssache „Vogt gegen Deutschland“ vom 26. Juni 1995) und festgestellt, dass Pluralismus und Demokratie auf einem Kompromiss beruhen, der gewisse Zugeständnisse seitens der Einzelnen erfordert, die in einigen Fällen Einschränkungen bestimmter Freiheiten hinnehmen müssen, um eine größere Stabilität des Landes insgesamt zu gewährleisten (§ 99 des Urteils vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache „Refah Partisi [Wohlfahrtspartei] und andere gegen die Türkei“). Zwischen den Erfordernissen des Schutzes einer demokratischen Gesellschaft und den Erfordernissen des Schutzes des Einzelnen ist ein gewisses Gleichgewicht erforderlich (§ 32 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache „Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei und andere gegen die Türkei“ vom 30. Januar 1998). Daher muss der Staat immer dann, wenn er es für notwendig hält, sich auf den Grundsatz der „wehrhaften Demokratie“ zu berufen, um Eingriffe in die Rechte des Einzelnen zu rechtfertigen, die Grenzen und Folgen der geplanten Maßnahmen sorgfältig abwägen, um das genannte Gleichgewicht zu wahren.

In Anbetracht der Entstehungsgeschichte des unabhängigen ukrainischen Staates, des historischen Kontextes und der Bedrohungen, denen das Land aufgrund der vorübergehenden Besetzung eines Teils seines Territoriums ausgesetzt ist, hat die Ukraine das Recht, ihre Verfassungsgrundsätze zu verteidigen, unter anderem durch das Verbot der Propaganda totalitärer Regime und der Verwendung ihrer Symbole.

12. Der unmenschliche und verbrecherische Charakter des nazistischen Regimes und des kommunistischen Regimes wurde in zahlreichen internationalen Dokumenten, darunter in Resolutionen und

Erklärungen, hervorgehoben. So heißt es beispielsweise in Ziffer 4 der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats Nr. 1096 (1996) vom 27. Juni 1996 „Maßnahmen zur Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Systeme“, dass „ein Staat, der sich auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit stützt, sich auch gegen das Wiederaufleben der kommunistischen totalitären Bedrohung schützen kann“. In der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats Nr. 1495 (2006) vom 12. April 2006 „Bekämpfung des Wiederauflebens der nazistischen Ideologie“ wird die Notwendigkeit betont, unverzüglich koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um Versuchen des Wiederauflebens der nazistischen Ideologie entgegenzuwirken (Ziffer 14).

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat in der Resolution Nr. 1481 (2006) vom 25. Januar 2006 „Notwendigkeit einer internationalen Verurteilung der Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime“ die kommunistischen und postkommunistischen Parteien in den Mitgliedstaaten des Europarats aufgefordert, die Geschichte des Kommunismus und ihre eigene Vergangenheit neu zu bewerten, sich von den Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime zu distanzieren und sie unmissverständlich zu verurteilen (Ziffer 13).

13. Bei der Bewertung der Taten des kommunistischen Regimes und des nazistischen Regimes sollte der systemische Charakter der unter ihrer Herrschaft begangenen rechtswidrigen Handlungen angesichts der Art und des Umfangs der Politik des Staatsterrors, die auf der Leugnung des Werts des menschlichen Lebens und der Menschenwürde beruhte, berücksichtigt werden.

Die Staats- und Parteisymbole beider totalitärer Regime waren ihr fester und obligatorischer Bestandteil, ein Mittel, um die Loyalität der Bürger zum Ausdruck zu bringen, und begleiteten die Umsetzung der Politik des Staatsterrors. Insbesondere die Abbildung von Hammer und Sichel im Wappen der UdSSR vor dem Hintergrund der Weltkugel wurde zur symbolischen Verkörperung des Strebens des kommunistischen Regimes nach Weltherrschaft durch die so genannte „sozialistische Weltrevolution“. Diese Ausrichtung der Außenpolitik der UdSSR wird durch die ersten sowjetischen Verfassungen und die offiziellen Dokumente, die während der Herrschaft des kommunistischen Regimes herausgegeben wurden, und durch die staatliche Politik der Unterstützung der so genannten „nationalen Befreiungsbewegungen“ und der Länder mit „sozialistischer Ausrichtung“ bestätigt.

Die Symbolik des nazistischen und des kommunistischen Regimes hat unter anderem immer noch Mobilisierungs- und Propagandafunktion. Sie zielt darauf ab, diese Regime zu idealisieren und zu verherrlichen, ihre hasserfüllte, antidemokratische Staatspolitik und totalitären Praktiken zu rechtfertigen und dem Ukrainischen Volk das Recht auf einen eigenen unabhängigen Staat abzusprechen. Die Verurteilung des kommunistischen Regimes und des nazistischen Regimes sowie das Verbot der Propaganda ihrer Symbole und dieser Regime sind angemessen und berechtigt, und der Zweck des

Gesetzes ist legitim. Die Umsetzung der staatlichen Politik im Zusammenhang mit dem Verbot der Propaganda totalitärer Regime und der Verwendung ihrer Symbole, der Demontage von Denkmälern und anderen Objekten oder deren Bestandteilen oder Elementen von Bauwerken hat in Übereinstimmung mit dem Recht auf Achtung der Menschenwürde und anderen Menschenrechten zu erfolgen.

Die Propaganda des kommunistischen Regimes, das unverhohlen und zynisch den Wert des menschlichen Lebens und der Menschenwürde leugnete, stellt eine echte Bedrohung für die moderne unabhängige ukrainische Staatlichkeit dar. Die Rechtfertigung des kommunistischen Regimes und das Verschweigen seiner Verbrechen schaffen einen guten Nährboden für die Mobilisierung und Vereinigung antiukrainischer Kräfte, die versuchen, die demokratische Verfassungsordnung in der Ukraine zu zerstören.

Die gesetzliche Verurteilung des nazistischen Regimes und des kommunistischen Regimes und das Verbot der Verwendung ihrer Symbole sind also von dem legitimen Zweck geleitet, eine Rückkehr zur totalitären Vergangenheit zu verhindern. Dieses Verbot soll jegliche Spekulationen über die mit totalitären Regimen verbundene historische Vergangenheit unterbinden und verhindern, dass diese Regime verherrlicht und ihre Verbrechen gerechtfertigt werden. Symbole, die direkt mit der Tyrannei staatlicher Institutionen und deren Willkür in Verbindung gebracht werden, werden im Allgemeinen mit negativen und destruktiven politischen Ideen assoziiert, deren Umsetzung in den Jahren 1917-1991 die ukrainische Gesellschaft an den Rand der Zivilisation drängte, das Ukrainische Volk seines Rechts auf einen eigenen Staat beraubte, traditionelle, moralische und kulturelle Ideale zerstörte und zu massiven Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte, millionenfachen menschlichen Opfern und erheblichen Verlusten materieller Ressourcen führte.

14. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonte, dass freie Wahlen und die freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit politischer Debatten, die Grundlage jedes demokratischen Systems bilden, wechselseitig miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken (§ 42 des Urteils vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache „Bowman gegen das Vereinigte Königreich“).

Gleichzeitig können, wenn die freie Meinungsäußerung während einer politischen Rede ausgeübt wird, Einschränkungen nur durch ein klares, dringendes und außergewöhnliches öffentliches Bedürfnis gerechtfertigt werden; besondere Vorsicht ist bei der Anwendung von Einschränkungen geboten, insbesondere in Fällen, in denen Symbole mit verschiedenen Bedeutungen verwendet werden; in solchen Fällen besteht das Risiko, dass ein vollständiges Verbot dieser Symbole auch zu Einschränkungen ihrer Verwendung in einem Kontext führt, in dem eine solche Einschränkung nicht gerechtfertigt werden kann (§ 51 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juli 2008 in der Rechtssache „Vajnai gegen Ungarn“). Das Verfassungsgericht der Ukraine macht darauf auf-

merksam, dass sich das genannte Urteil auf eine Situation bezieht, in der der Antragsteller kommunistische Symbole während einer rechtmäßigen friedlichen Demonstration verwendete, ohne die Absicht zu haben, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu missachten (§ 53).

Angesichts der vorübergehenden Besetzung der Autonomen Republik Krym und der Stadt Sevastopol' sowie von Teilen der Gebiete Donec'k und Luhans'k durch die Russische Föderation unterscheidet sich die Lage in der Ukraine in den letzten Jahren jedoch erheblich von der Lage in Ungarn zum Zeitpunkt des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juli 2008 in der Rechtssache „Vajnai gegen Ungarn“, da der rote Stern und andere Symbole des kommunistischen Regimes in den von den Streitkräften der Russischen Föderation, illegal bewaffneten Formationen, die von der Russischen Föderation gegründet, unterstützt und finanziert werden, sowie selbsternannten Organen, die von der Russischen Föderation kontrolliert werden und welche die Machtfunktionen in diesen Territorien an sich gerissen haben und daher eine echte Bedrohung für die staatliche Souveränität der Ukraine, ihre territoriale Integrität und demokratische Verfassungsordnung darstellen, vorübergehend besetzten Territorien der Ukraine weit verbreitet sind. Daher verfolgt das durch das Gesetz vorgesehene Verbot der Verwendung von Symbolen totalitärer Regime einen legitimen Zweck und zielt insbesondere darauf ab, eine Aggression von außen und eine weitere Besetzung ukrainischen Territoriums zu verhindern und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.

15. Nach Feststellung der Legitimität des Gesetzeszwecks und Durchführung einer allseitigen Analyse des Gesetzes kommt das Verfassungsgericht der Ukraine zu dem Schluss, dass die Propaganda für das kommunistische Regime und das nazistische Regime sowie die öffentliche Verwendung ihrer Symbole einen Versuch darstellen, den Totalitarismus zu rechtfertigen sowie die verfassungsmäßigen Grundsätze und demokratischen Werte zu verleugnen, deren Schutz die Verpflichtung sämtlicher Organe der Staatsgewalt ist, und dass das Gesetz verfassungsmäßig ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und geleitet von den Artikeln 147, 150, 151² und 153 der Verfassung der Ukraine und auf der Grundlage der Artikel 7, 32, 35, 65, 66, 74, 84, 88, 89, 92 und 94 des Gesetzes der Ukraine „Über das Verfassungsgericht der Ukraine“, hat das Verfassungsgericht der Ukraine

Folgendes beschlossen:

1. Das Gesetz der Ukraine Nr. 317-VIII vom 9. April „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propaganda ihrer Symbole“ in der geänderten Fassung ist als mit der Verfassung der Ukraine verein-

bar (verfassungsmäßig <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/254%D0%BA/96-%D0%B2%D1%80>)
anzuerkennen.

2. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine ist bindend, endgültig und kann nicht angefochten werden.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine ist im „Bulletin des Verfassungsgerichts der Ukraine“ zu veröffentlichen.

Verfassungsgericht der Ukraine

{Sondervotum des Richters O.M. Lytvynov}

{Sondervotum des Richters O.O. Pervomajs'kyj}

{Sondervotum der Richterin N.K. Šaptala}

{Sondervotum des Richters V.P. Kolisnyk}

Veröffentlichung:

Oficijnyj visnyk Ukraïny 2019, Nr. 62, Pos. 2163; Visnyk Konstytucijnoho Sudu Ukraïny 2019, Nr. 5, S. 19 ff.

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de